

Satzung der Stadt Sankt Augustin über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 107/5 „Zentrum-Ost“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I., S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.Juli 2009 (BGBl. I., S. 2585) beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin nachfolgende Satzung :

§ 1

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 06.09.2006 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107/5 „Zentrum-Ost“ beschlossen.

Bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans wird zur Sicherung der städtebaulichen Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Bebauungsplan Nr.107/5 „Zentrum-Ost“ Er umfasst das Gebiet in der Gemarkung Siegburg/Mülldorf, Flur 1, zwischen B 56, S-Bahn und Südstraße.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt (Katasteramt Siegburg, DGK 5, Kontroll-Nr. 1057) ersichtlich. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Veränderungssperre hat zu Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs.1 BauGB besteht, sind die Vorschriften über eine Veränderungssperre nicht anzuwenden.

§ 6

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

Geltungsbereich

